



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 22/2024 vom 18.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben  
„Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftlichen Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan)“  
der Teilnehmerschaft Hormersdorf**

#### **Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach  
Erreichbarkeit: (03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112  
E-Mail: info@auerbach-erzgebirge.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Horst Kretzschmann  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Auerbach  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

**Bekanntgabe des Landratsamtes Erzgebirgskreis  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben**

„Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit landschaftlichen Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan)“

der Teilnehmergeinschaft Hormersdorf

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Hormersdorf (Anschrift: Teilnehmergeinschaft Hormersdorf beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat 33, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz) hat gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG –, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan) für das Verfahren der Flurbereinigung Hormersdorf aufgestellt.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 UVPG. Das Vorhaben ist nach § 7 Absatz 1 UVPG i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit im Freistaat Sachsen vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) – SächsUVPG –, einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Plan nach § 41 FlurbG – 1. Teilplan keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Insbesondere waren die folgenden Merkmale, Standortbedingungen und Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Teilnehmergeinschaft plant in dem 928 ha großen Verfahrensgebiet den Ausbau des Schrebergartenweges (Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116 03), des Schweizerhausweges (MKZ 116 04), des Mastenweges (MKZ 116 06), des Feldweges nach Auerbach (MKZ 113 01, 116 07) und des Kurzen Weges (MKZ 123 10).

Die Maßnahmen dienen den Zielen des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Darüber hinaus trägt die ländliche Infrastruktur zur Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsfaktoren des ländlichen Raumes bei. Mit dem Abschluss der Baumaßnahmen wird sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen.

Auf insgesamt ca. 2.631 m sollen die Wege im Wesentlichen im Bestand und auf einer Länge von ca. 800 m neu trassiert ausgebaut werden. Auf ca. 2.141 m erfolgt ein Ausbau in Asphalt (MKZ 113 01, 116 04, 116 06, 116 07). Ca. 490 m erhalten eine Pflasterdecke aus einer spurweisen Kombination von Voll- und Ökopflaster (MKZ 116 03). Es werden mit der Ausführung der Maßnahmen dauerhaft ca. 14.000 m<sup>2</sup> Fläche teil- (ca. 6.000 m<sup>2</sup>) bzw. vollversiegelt (ca. 8.000 m<sup>2</sup>). Der Kurze Weg (MKZ 123 10) wird als Grünweg realisiert.

Der Ausbau des Feldweges nach Auerbach (MKZ 113 01, 116 07) erfordert die Fällung dreier Laubbäume (Kastanie: Ø 0,4 m, Ahorn: Ø 0,1 m; Linde: Ø 0,3 m) und jener des Schrebergartenweges (MKZ 116 06) die Fällung einer Eberesche (Ø 0,4 m).

Durch den Wegebau werden die vorhandenen Vorfluter soweit möglich nicht zusätzlich belastet. Das natürliche Abflussverhalten wird durch die Wegekörper möglichst wenig gestört.

Zur Kompensation der in Anspruch genommenen Flächen sind als Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen landschaftspflegerische Maßnahmen in Form einer wegbegleitenden Heckenpflanzung auf 640 m Länge (MKZ 516 12), einer Pflanzung von Heckengehölzen und Einzelbäumen auf einer Fläche von ca. 1.600 m<sup>2</sup> (MKZ 517 10) sowie einem anzulegenden Waldsaum auf einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> (MKZ 517 08) geplant. Ein möglichst schneller Ausgleich der durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen verursachten Eingriffe wird angestrebt. Der bestehende Überschuss an Ausgleichseffekten wird im Zuge der weiteren Wegenetzplanung zur Verrechnung gebracht.

## **2. Standort der Vorhaben**

Im Norden reicht in einem sehr schmalen Streifen das Landschaftsschutzgebiet Lohwald-Christelgrund in das Planungsgebiet hinein. Der Schweizerhausweg (MKZ 116 04) führt aus südlicher Richtung bis an dieses heran. Endet jedoch vor dessen Grenze.

Im Planungsgebiet sowie in dessen Umgebung befindet sich kein Natura 2000-Gebiet.

Als Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwälder werden die bewaldeten Bereiche am Steinberg und am Kieferberg in Hormersdorf sowie als Lebensraumtyp Berg-Mähwiese eine Grünlandfläche in Auerbach ausgewiesen. Sie werden von den Maßnahmen nicht berührt.

Die nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) – BNatSchG – i. V. m. § 21 Sächsischen Naturschutzgesetz – SächsNatSchG – besonders geschützten Biotope befinden sich in einer großen räumlichen Entfernung zu den Maßnahmen.

Eine bekannte Häufigkeit von Vogelarten des Offenlandes sowie häufig vorkommender Arten der Kulturlandschaft liegt nicht vor.

In der sich im südlichen Teil des Planungsgebietes erstreckenden Zone III des Trinkwasserschutzgebietes T 5411 604 (Schacht 395 Hormersdorf) liegen der Schrebergartenweg (MKZ 116 03) und der südliche Abschnitt des Schweizerhausweges (MKZ 116 04). Der östliche Abschnitt des Feldweges nach Auerbach (MKZ 116 07) befindet sich in der Nähe dieser Zone. Der Mastenweg (MKZ 116 06) liegt in der im westlichen Teil des Planungsgebietes befindlichen Zone II des Trinkwasserschutzgebietes T 5411 237 (Quellgebiet Christelgrund).

Der Feldweg nach Auerbach (MKZ 113 01, 116 07) tangiert Flächen mit einer überwiegend hohen potentiellen Wassererosionsgefährdung.

Die Landesdirektion Sachsen plant die Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes, welches das gesamte Planungsgebiet mit umfassen wird.

Die Versiegelung erfolgt überwiegend auf vorhandenen Wegeflächen, die schon im Bestand durch Verdichtung und Befestigung Mängel in den Naturhaushaltsfunktionen aufweisen. Für die Neutrassierung und in geringem Umfang entlang der vorhandenen Trassen werden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Es sind keine wertvollen Wegraine vorhanden. Schützenswerte wegbegleitende Gehölze werden beim Ausbau erhalten.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die Baumaßnahmen sind so geplant, dass nach Möglichkeit nicht in sensible Bereiche von Natur und Landschaft eingegriffen werden muss, soweit dies für die Erhaltung und Schaffung eines bedarfsgerechten Wegenetzes und die erforderliche Erschließung der Flurstücke möglich ist. Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Trassenverläufe untersucht. Die gewählte Streckenführung basiert auf einer Minimierung von Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft, dem Erhalt vorhandener Abflussverhältnisse, der Berücksichtigung möglicher Wassererosionen, der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzes sowie eines möglichst geringen Landentzuges für die Landwirtschaft.

Dennoch führen die Baumaßnahmen durch Versiegelung der Fahrbahnoberfläche sowie die Anlage von Banketten und Ausweichstellen zum dauerhaften Verlust von Acker- und Grünlandflächen sowie weiterer Bodenfunktionen. Sie beeinflussen das Landschaftsbild und verursachen mit der Baufeldfreimachung den Verlust von Lebensräumen und durch Versiegelung die Zerschneidung dieser. Der Eingriff in die Vegetationsstrukturen wird mit den Kompensationsmaßnahmen vollständig und gleichwertig ausgeglichen.

Beim Ausbau des Mastenweges (MKZ 116 06), des Schrebergartenweges (MKZ 116 03) und des Schweizerhausweges (MKZ 116 04) ist mit einem Eintrag wassergefährdender Stoffe nicht zu rechnen. Die Untere Wasserbehörde wurde im Zuge der Vorabstimmung an der Planung beteiligt.

Die Wasserspeicherfunktion des Bodens wird durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen unterstützt, damit die Gefahr von Wassererosion und das einhergehende Potential des Eintrages von Bodenbestandteilen und anderer Stoffe in geschützte Bereiche, in oberirdische Gewässer sowie in das Grundwasser, verringert und damit der Schutz des Kulturbodens gesichert.

Für das vorliegende Vorhaben werden keine Einschränkungen aus dem in Planung befindlichen Bodenplanungsgebietes erwartet.

Mit erheblichen Auswirkungen auf das lokale und das überörtliche Klima ist nicht zu rechnen. Eine wesentliche Störung der Frischluftproduktion und der Belüftungsbahnen ist nicht zu erwarten. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen tragen zu einer Verbesserung der Klimasituation, etwa durch verminderte Aufheizung des Bodens bei Sonneneinstrahlung sowie durch die Aufnahme von Kohlendioxid, bei.

Durch die verbesserten Verkehrsverhältnisse wird eine Verringerung der Lärm- und Schadstoffemissionen, vor allem durch die Entlastung der Ortslage, erwartet. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird die Sauerstoffentstehung unterstützt.

Die Flächen werden durch die Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen gegliedert, die Landschaft vielseitiger und attraktiver gestaltet und damit das Landschaftsbild verbessert.

Für die Schutzgüter Wasser, Boden und Kulturgüter sind durch die geplanten Maßnahmen in der Summe keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten. Für die Schutzgüter Tier und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft sowie Mensch, Bevölkerung, Gesundheit ergibt sich insgesamt eine Verbesserung der Situation.

Zusammenfassend können für das Vorhaben schwerwiegende Auswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter kann unter Berücksichtigung der Auflagen, der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht festgestellt werden.

#### **4. Vorkehrungen**

Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden mit der Genehmigung des Vorhabens Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – erlassen, die geeignet sind, Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter und Schutzgebiete zu vermeiden bzw. zu minimieren. Diese sind von der Teilnehmergeinschaft Hormersdorf bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und umzusetzen.

#### **Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist – SächsUIG –, im Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung, Stabsstelle obere Flurbereinigungsbehörde, Bergstraße 7, 09496 Marienberg, nach vorheriger Terminvereinbarung zugänglich.

Marienberg, den 16.04.2024

Obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis



Lauterbach  
Referatsleiterin